



Stans, 18. Juni 2019
Nr. 412

Gesundheits- und Sozialdirektion. Gesetzgebung. Revision des Gesetzes über das Kantonsspital (Spitalgesetz, SpitG). Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Der am 14. Februar 2011 zwischen dem Kanton Luzern, dem Kanton Nidwalden sowie dem Luzerner Kantonsspital (LUKS) und dem Kantonsspital Nidwalden (KSNW) abgeschlossene Rahmenvertrag betreffend Betrieb des KSNW durch das LUKS im Hinblick auf eine allfällige Schaffung einer gemeinsamen Spitalregion Luzern/Nidwalden (LUNIS) hat sich sehr bewährt. Dank LUNIS ist das KSNW in einer gut funktionierenden Kooperation eingebunden, die langfristig jedoch wenig verbindlich ist.

1.2

Der Regierungsrat beauftragte deshalb mit Beschluss Nr. 409 vom 12. Juni 2017 die Gesundheits- und Sozialdirektion, eine Totalrevision des Gesetzes vom 24. Mai 2000 über das Kantonsspital (Spitalgesetz, SpitG; NG 714.1) an die Hand zu nehmen, um die gesetzlichen Voraussetzungen für eine rechtlich verbindliche LUNIS-Kooperation zu schaffen.

1.3

Die Gesundheits- und Sozialdirektion unterbreitete dem Regierungsrat eine Totalrevision des Spitalgesetzes zuhanden der externen Vernehmlassung. Der Regierungsrat verabschiedete mit Beschluss Nr. 712 vom 6. November 2018 diesen Entwurf zuhanden der externen Vernehmlassung bis zum 8. Februar 2019 (Politische Parteien, Politische Gemeinden, Gemeindepräsidentenkonferenz, Krankenkassenverbände und weitere Interessierte).

Grundsätzlich begrüsst die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden die Totalrevision des Spitalgesetzes mit der Schaffung von rechtlichen Rahmenbedingungen für die Umwandlung des KSNW in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft und eine Immobilien-Gesellschaft. Besonders positiv wird hervorgehoben, dass das KSNW mit der vorliegenden Gesetzesrevision zukunftsorientiert ausgerichtet wird und dass robuste und verlässliche rechtliche Grundlagen geschaffen werden. Für die detaillierte Auswertung wird auf den beiliegenden Bericht verwiesen.

1.4

Zu den Gründen für die vorliegende Revision, den wesentlichen Neuerungen und den Erklärungen zu den einzelnen Artikeln wird auf den separaten Bericht zum Gesetz verwiesen.

Beschluss

Das Gesetz über das Kantonsspital (Spitalgesetz, SpitG; NG 714.1) wird zuhanden des Landrats mit dem Antrag verabschiedet, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS)
- Landratssekretariat
- Luzerner Kantonsspital, Benno Fuchs, CEO LUKS/KSNW, 6000 Luzern 16
- Kantonsspital Nidwalden, Urs Baumberger, Direktor, Ennetmooserstrasse 19, 6370 Stans
- Gesundheits- und Sozialdirektion (elektronisch in Mandant STK)
- Finanzdirektion (elektronisch in Mandant STK)
- Direktionssekretariat Finanzdirektion
- Staatskanzlei
- Rechtsdienst
- Dr. med. Peter Gürber, Kantonsarzt, Schulhausstrasse 9, 6373 Ennetbürgen
- Gesundheitsamt
- Direktionssekretariat Gesundheits- und Sozialdirektion (3)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

